

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 01.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Weitere Standortplanungen – Gibt es Alternativen zu Hallen und Zelten?

Einleitung für die Fragen:

Während im Hinblick auf die von der Stadt geplanten Standorte Anhörungen der Bezirke stattfinden, gibt es keine näheren Informationen zu Standorten, für die mit privaten Vermieter:innen Vereinbarungen getroffen werden oder werden sollen. So warfen dann auch die Standorte „Mundsburg Tower“ und „Eiffestraße 606A“ ein ungutes Schlaglicht auf die derzeit gerade stattfindenden schwierigen Bedingungen für solche Projekte. Während in Bezug auf den Mundsburg Tower höchst fragwürdige Konditionen vereinbart wurden, sprang laut Medienberichten die Eigentümerin der Eiffestraße 606A angesichts der öffentlichen Kritik ab.

In der Drs. 22/8843 stellte der Senat in Aussicht, dass F&W an den Standorten Am Gleise, Behringstraße, Billhorner Mühlenweg, Lapplandring, Masenstieg, Meckelburgsweg, Nordlandweg, Norbert-Schmid-Platz und Zellerstraße von der SAGA Unternehmensgruppe durch die Anmietung von Wohnungen im Leerstand unterstützt werde.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die für die Unterbringung zuständigen Behörden sowie F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) befinden sich grundsätzlich in ständigem Austausch mit den städtischen Akteuren, wie zum Beispiel dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), den weiteren Fachbehörden und den Bezirksämtern, zur Identifikation geeigneter Gebäude und Flächen für die entsprechende Herrichtung und Nutzung zur Unterbringung von Schutzsuchenden. Hierzu hat der Senat wiederholt berichtet, siehe hierzu unter anderem Drs. 22/8924.

Auch mit der SAGA Unternehmensgruppe (SAGA) finden laufend Gespräche zu Unterstützungsmöglichkeiten statt, beispielsweise zur Anmietung von Wohnungen.

Darüber hinaus unternimmt F&W laufend intensive Anstrengungen, selbstständig Flächen und Objekte zu akquirieren und zu entwickeln, auch mit Unterstützung von entsprechenden Planungsbüros. Maklerinnen und Makler wurden bislang weder von F&W noch von den zuständigen Behörden beauftragt.

Zudem erreichen die zuständigen Behörden über unterschiedliche Wege Angebote gewerblicher und privater Anbieterinnen und Anbieter. Auch hierzu hat der Senat wiederholt berichtet, zuletzt mit Drs. 22/8925.

Der Großteil der Angebote geht hierbei über ein bei der Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben (SFA) eigens eingerichtetes Funktionspostfach ein. Die eingehenden Angebote unterscheiden sich in ihrem Profil stark bezüglich der Gebäudebeziehungsweise Flächenart (Hotels, andere Gewerbeobjekte, Wohnhäuser, Wohnun-

gen, Zimmer oder Freiflächen), des Nutzungsumfangs (vollständige oder teilweise Nutzung) und des Nutzungszeitraums sowie der vertraglichen Ausgestaltung (Kauf, Miete oder entgeltfreie Nutzung). Der Eingang der Angebote wird zunächst bestätigt.

Flächen und Objekte, die für eine städtische Unterbringung (reguläre Erstaufnahme, öffentlich-rechtliche Unterbringung oder Interimsunterbringung) grundsätzlich geeignet erscheinen, werden von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit mit folgenden Kriterien vorgeprüft: Verfügbarkeit, Genehmigungsfähigkeit, angemessene Nutzungsdauer, adäquate Flächen- beziehungsweise Gebäudegröße, Kosten. Sind die Eignungskriterien grundsätzlich erfüllt, wird das Angebot zur vertieften Prüfung an F&W übergeben.

Angebote (vor allem einzelne Wohnungen, Zimmer), die für andere Zwecke, beispielsweise zur Vermittlung direkter Mietverträge oder eine Zwischenvermietung (siehe Drs. 22/8925), grundsätzlich geeignet erscheinen, werden zur weiteren Prüfung an die zuständigen Stellen gegeben. Offensichtlich unseriöse oder ungeeignete Angebote (zum Beispiel bei sehr kurzen Nutzungszeiten, sehr kleiner Gebäude- beziehungsweise Flächengröße oder deutlich überhöhten Preisvorstellungen) werden abgelehnt.

Vonseiten F&W wird bewertet, welche Errichtungs- beziehungsweise Herrichtungsmaßnahmen bei Flächen und Objekten (Gründung, Aufstellung von Containern oder Modulhäusern für Unterbringung, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung und Sozialräume, Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen) getroffen werden müssen. Die Prüfung bei F&W fokussiert sich im Auftrag der zuständigen Behörden angesichts des weiterhin anhaltenden hohen Zugangs von Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderen Staaten aktuell vor allem auf die Möglichkeiten für eine kurzfristige Realisierung und Nutzung, insofern also vornehmlich auf Bestandsgebäude mit vergleichsweise geringem Herrichtungsaufwand.

Zu den Nutzungsmöglichkeiten steht F&W im engen Dialog mit den zuständigen Behörden und der Anbieterin beziehungsweise dem Anbieter. Die Entscheidung über die Nutzung wird von den zuständigen Behörden gemeinsam mit F&W unter Einbeziehung der zu beteiligenden Stellen, einschließlich der Bezirksämter getroffen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Geeignetheit, sozialen Belangen, Realisierungszeit und -aufwand sowie Kosten. Pauschale Aussagen über die Angemessenheit von Kosten lassen sich nicht treffen, weil diese grundsätzlich abhängig von der angebotenen Leistung sowie weiteren Faktoren (unter anderem Flächen- oder Gebäudegröße und -zustand, Lage) sind.

Bei beabsichtigten Ankäufen richtet sich F&W bei der Kaufpreisindikation nach den Ergebnissen eines Verkehrswertgutachtens sowie ergänzend nach Gutachten zum Gebäudezustand. Die Gutachten werden durch eine vereidigte Gutachterin beziehungsweise einen vereidigten Gutachter erstellt. Ankaufsangebote erreichen F&W häufig über eingetragene Maklerinnen und Makler, die sich gegenüber F&W zum Ankauf bevollmächtigt ausweisen müssen.

Nach erfolgtem Beschluss zur Nutzung schließt F&W den Vertrag über Kauf, Miete oder entgeltfreie Nutzung mit der Anbieterin beziehungsweise dem Anbieter ab. Der Betrieb wird durch F&W selbst übernommen oder über einen Betreibervertrag an ein Subunternehmen vergeben. Der Senat trägt in enger Abstimmung und mit Unterstützung von F&W, der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers (soweit dies nicht F&W selbst ist) des jeweils zuständigen Bezirksamtes und der sonstigen sozialräumlichen Angebotsträgerinnen und -träger dafür Sorge, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, dass sich die Menschen in der jeweiligen Unterkunft gut aufgenommen fühlen können und diese gut an die soziale Infrastruktur angebunden sind.

Bei der Planung neuer Unterkünfte werden in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirksamt Beteiligungsverfahren nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sowie bei Bedarf öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Anhörungsschreiben im Rahmen des Verfahrens gemäß § 28 BezVG sind online auf den Seiten der jeweiligen Sitzungsdienste abrufbar. Insbesondere, wenn aufgrund des dringlichen Kapazitätsbedarfs jedoch sehr kurzfristig Standorte zur Unterbringung von Schutzsuchenden auf Basis des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) geschaffen werden mussten beziehungsweise weiter geschaffen werden müs-

sen, sind Beteiligungsverfahren nicht immer vorlaufend möglich. Sie werden in Abstimmung mit den Bezirksämtern zeitnah nachgeholt. Die Anmietung von Wohnraum ist keine Standortentscheidung nach § 28 Ziffer 9 BezVG.

Flächen und Gebäude, die grundsätzlich als geeignet bewertet wurden, aber aktuell nicht für eine Nutzung infrage kommen (zum Beispiel aufgrund zu langer Realisierungszeit oder zu hohen -aufwands), werden bis auf Weiteres zurückgestellt und in regelmäßigen Abständen erneut bewertet.

Rückmeldezeiten an die Anbieterinnen beziehungsweise Anbieter können je nach Prüfungsaufwand und -dauer variieren. Es wird grundsätzlich versucht, schnellstmöglich eine abschließende Entscheidung zu kommunizieren.

Zur Unterbringungssituation im Zuge der Zugänge ukrainischer Schutzsuchender und sonstiger Asyl- und Schutzsuchender sowie der bereits zuvor angespannten Unterbringungssituation in der Erstaufnahme und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung siehe im Übrigen Drs. 22/7254, 22/7525, 22/7528, 22/7575, 22/7592, 22/7609, 22/7615, 22/7766, 22/7877, 22/7938, 22/8028, 22/8158, 22/8178, 22/8206, 22/8308, 22/8312, 22/8879, 22/8924 sowie 22/8925. Hamburg informiert zudem auf <https://www.hamburg.de/ukraine> zum Thema Schutzsuchende aus der Ukraine.

Im Übrigen sind die Überlegungen und Planungen noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

- Frage 1:** *Handelt es sich bei den genannten Standorten um Flächen im Eigentum der SAGA?
Falls nein, wer ist jeweils Eigentümer:in?*
- Frage 2:** *Um wie viele Wohnungen handelt es sich insgesamt? Wie viele davon an jeweils welchen Standorten sind zum Abriss, wie viele an jeweils welchen Standorten zur Modernisierung vorgesehen?*
- Frage 3:** *Für welche Zeiträume sollen die Wohnungen an den jeweiligen Standorten genutzt werden? Welche Vorarbeiten sind noch nötig?*
- Frage 4:** *Welche Unterstützung erfolgt durch die SAGA, gegebenenfalls über die Bereitstellung der Flächen hinaus?*
- Frage 5:** *Welche Vertragsgestaltung genau besteht beziehungsweise ist vorgesehen? Werden die Standorte von F&W angemietet?
Falls nein, wie ist das Miet- und Vergabeverfahren genau ausgestaltet?*
- Frage 6:** *Zu welchen Konditionen werden die Flächen zur Nutzung als öffentlich-rechtliche Unterbringung genutzt beziehungsweise sollen genutzt werden?*
- Frage 7:** *Welche weiteren SAGA-Flächen kommen für die Unterbringung von Geflüchteten infrage beziehungsweise sind bereits in der konkreten Planung?*

Antwort zu Fragen 1 bis 7:

Es wurden 93 Wohnungen bei der SAGA über einen Rahmenvertrag angemietet, die in allen Fällen im Eigentum der SAGA stehen. Für die jeweiligen Angaben (Anzahl, Abriss- oder Modernisierungsplanungen, Mietzeiträume und Mietkonditionen) siehe Anlage.

Die Wohnungen können beziehungsweise konnten teilweise direkt bezogen werden, in anderen sind Renovierungsarbeiten (Maler-, Boden-, Sanitär-, Elektroarbeiten) sowie die Ausstattung mit Kücheneinrichtung und Mobiliar durchzuführen beziehungsweise durchgeführt worden. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf rund 800.000 Euro geschätzt und fallen zuzüglich zu den in der Anlage aufgeführten Mietkosten an.

Die SAGA hat darüber hinaus das AWO Haus Billetal zur Anmietung zur Verfügung gestellt, eine ehemalige Seniorenwohnanlage mit rund 150 Wohneinheiten. Über die Nutzung des AWO Haus Billetal wurde ein gewerblicher Mietvertrag mit der SAGA abgeschlossen. Der Mietvertrag läuft bis zum 30. Juni 2023. Perspektivisch ist ein Abriss des Gebäudes geplant.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche weiteren jenseits der von der Stadt auf Reserveflächen oder Flächen der SAGA geplanten Standorte sind derzeit in der konkreten Planung?*

Antwort zu Frage 8:

Standorte (Hotels sowie Objekte, die nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) hergerichtet wurden), die neu in Betrieb genommen beziehungsweise vorbereitet werden, werden regelhaft unter <https://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/> veröffentlicht. Die Übersichten werden wöchentlich aktualisiert.

Zur Errichtung beziehungsweise Herrichtung weiterer Standorte sind die Überlegungen und Planungen noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Aus der Drs. 22/8312 ergibt sich eine sehr unterschiedliche Preisgestaltung bei der Anmietung von Unterkünften beziehungsweise Flächen für Unterkünfte. Welche Maßstäbe werden an die Qualität, die Preisgestaltung, die Lage et cetera angelegt, um als geeigneter Standort mit angemessenen Konditionen zu gelten? Bitte genau darlegen.*

Frage 10: *Sind 15 Euro Miete ohne Nebenkosten bezogen auf die Gesamtfläche eines Gebäudes (also nicht die reine Wohnfläche) für ein bis auf die Einrichtung vollständig als Unterkunft hergerichtetes Gebäude in zentraler Lage zu hoch?
Falls ja, warum?*

Frage 11: *Wie genau ist das Prozedere der Findung von privaten Anbieter:innen für die Anmietung von Unterkünften? Wer ist dafür zuständig, wie ist der Ablauf und wer ist entscheidungsbefugt?*

Frage 12: *Wie wird mit Angeboten von Privaten umgegangen? Wer ist dafür zuständig und entscheidungsbefugt? Wie schnell sind die Reaktionszeiten auf solche Angebote und welche Zeitvorgaben gibt es für die Abwicklung der Korrespondenz bis hin zur Entscheidung?*

Frage 13: *Wird auch der Ankauf von Objekten in Betracht gezogen?
Falls ja, was sind die Kriterien, wie ist der Ablauf und wer ist zuständig und befugt, darüber zu entscheiden?*

Frage 14: *Werden auch Makler:innen eingeschaltet?
Wenn ja, welche Firmen?*

Antwort zu Fragen 9 bis 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Wurden in den Jahren 2017 bis 2022 Flächen oder Objekte zwecks öffentlicher Unterbringung angekauft?
Falls ja, welche? Bitte nach Jahren darstellen.*

Antwort zu Frage 15:

F&W hat in dem genannten Zeitraum folgende Grundstücke beziehungsweise Grundstücke mit Gebäuden angekauft:

Tabelle

Jahr	Art der Fläche bzw. des Objekts	Standort
2017	Grundstück	Jenfelder Au 8, 8 a
2017	Grundstück	Ohlendiekshöhe 7
2018	Grundstück	Am Dänenstein 14 – 24
2021	Grundstück mit Gebäude	Hein-Hoyer-Straße 66 – 68
2022	Grundstück mit Gebäude	Alte Königstraße 8 – 14
2022	Grundstück mit Gebäude	Kieler Straße 157 – 161

Quelle: F&W

Frage 16: *Laut Drs. 22/8845 hat F&W mit Stand 30.06.2022 Liquiditätshilfen für Betriebsmittel in Höhe von 42,4 Millionen Euro erhalten. Wofür genau werden die Betriebsmittel verwendet? In welcher Höhe werden voraussichtlich weitere Liquiditätshilfen bis Ende des Jahres notwendig sein?*

Frage 17: *Das Limit für Investitionsmittel wurde auf 50 Millionen Euro heraufgesetzt. In welcher Höhe und wofür genau wurden sie bislang in Anspruch genommen? Welche Verlängerungsmöglichkeiten für die investiven Liquiditätshilfen gibt es über den 30.11.2022 hinaus?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

Die Liquiditätshilfen werden dazu verwendet, um die kurzfristig gestiegenen, hohen Finanzierungserfordernisse des Betriebes im Rahmen der erheblichen Unterbringungsbedarfe bedienen zu können. Diese dienen als Überbrückungshilfe für den Zeitraum, in dem die regulären Finanzierungssysteme der öffentlichen Unterbringung (insbesondere Gebühreneinnahmen) nachgezogen werden. Von dieser Anpassung ist abhängig, inwieweit weitere Liquiditätshilfen erforderlich sein werden.

Die erhöhten Investitionsmittel dienen ebenfalls als Überbrückungshilfe für den Zeitraum, in dem die regulären Finanzierungssysteme der öffentlichen Unterbringung nachgezogen werden beziehungsweise entsprechende langfristige Kreditmittel am Markt aufgenommen werden. Sollte sich die aktuelle Entwicklung der Zugänge und Unterbringungsbedarfe fortsetzen, könnten weitere Inanspruchnahmen über den 30. November 2022 erforderlich werden.

Frage 18: *In den Häusern An der Lohbek 2 a bis c, 4 a bis c, 6 a bis c sowie Grandweg 52 bis 52 a und 54 bis 54 a in Lokstedt wurden bis vor einigen Jahren Wohnungen für die öffentliche Unterbringung von Geflüchteten genutzt. Seit der Aufgabe des Standortes steht der noch vorhandene Teil der Wohnungen dem Vernehmen nach immer noch leer. Warum ist dieser Standort nicht längst reaktiviert worden? Welche Planungen gibt es, den Standort wieder als Unterkunft zu nutzen? Für wie viele Personen käme er infrage?*

Antwort zu Frage 18:

Das genannte Grundstück beziehungsweise Gebäude befindet sich in Privateigentum. Im März 2022 hat das Bezirksamt Eimsbüttel, Abschnitt Wohnraumschutz, den Eigentümer bereits auf die ihm bekannte Möglichkeit der Unterbringung von Schutzsuchenden hingewiesen. Vonseiten des Wohnraumschutzes kann jedoch nicht konkret auf eine Unterbringung von Schutzsuchenden hingewirkt werden, da diese eine Zweckentfremdung darstellt. Die Antragstellung liegt in der Verfügungsgewalt des Eigentümers. Weitere Planungen des Eigentümers zur Unterbringung von Schutzsuchenden sind den zuständigen Behörden und dem zuständigen Bezirksamt nicht bekannt.

Frage 19: *Welche Maßnahmen nach dem HmbWoSchG sind in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten seit Beginn des Jahres ergriffen worden? Wurde insbesondere versucht, Wohnungsnutzungsgebote auszusprechen und/oder Treuhänder einzusetzen?*

Falls ja, wo genau?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 19:

Maßnahmen nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG) wurden nicht ergriffen. Die genannten Rechtsinstrumente dienen dem Zweck, Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die Möglichkeit, Wohnraum einer bestimmten Personengruppe über den Erlass eines Wohnnutzungsgebotes oder den Einsatz eines Treuhänders zu überlassen, sieht das HmbWoSchG nicht vor.

Frage 20: *In der Eiffestraße 606 a soll die Eigentümerin von einer Unterbringung von Geflüchteten Abstand genommen haben. Ist dies zutreffend?*

Falls nein, wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort zu Frage 20:

Siehe hierzu Drs. 22/8925.

Frage 21: *Es gibt in der Eiffestraße 606 a eine bedingte Zweckentfremdungsgenehmigung unter der Auflage, dass Ersatzwohnraum geschaffen wird. Welche Auswirkungen hat die (gegebenenfalls zurückgenommene) Absicht der Eigentümerin zur Zwischennutzung bis mindestens Ende nächsten Jahres auf diese Zweckentfremdungsgenehmigung?*

Frage 22: *Was ist dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden über die weiteren Pläne der Eigentümerin mit dem Grundstück Eiffestraße 606 a bekannt? Welche Anträge wurden diesbezüglich beim Bezirksamt Hamburg-Mitte gestellt und wie ist der Sachstand? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Fragen 21 und 22:

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte wurde am 15. März 2021 vor dem Hintergrund des Leerstands und geplanten Abbruchs des Gebäudes ein Zweckentfremdungsantrag gestellt. Am 27. Januar 2022 ist eine bedingte Zweckentfremdungsgenehmigung gemäß § 10 HmbWoSchG erteilt worden. Dies stellt in diesem Verfahren den aktuellen Sachstand dar. Weitere Anträge liegen dem Bezirksamt nicht vor.

Die verworfenen Planungen für eine Zwischenvermietung haben keinen Einfluss auf die erteilte bedingte Zweckentfremdungsgenehmigung.

Die zuständigen Behörden haben im Übrigen keine weitere Kenntnis.

Frage 23: *Der Senat hat öffentlich deutlich gemacht, dass insbesondere die ganz kurzfristigen Unterbringungskapazitäten weitestgehend erschöpft sind, und greift inzwischen auf Turnhallen zurück. Welche Erwägungen gibt es seitens des Senats, Immobilien zur Unterbringung von Geflüchteten auf Basis des HmbSOG, des HmbKatSG oder des Artikel 13 Absatz 7 GG direkt zu beschlagnahmen?*

Frage 24: *Plant der Senat, der Bürgerschaft einen Gesetzesentwurf zur Unterbringung von Geflüchteten in Einrichtungen, insbesondere in Gewerbeimmobilien, in Anlehnung an das 2015 beschlossene, aber 2017 wieder außer Kraft getretene Gesetz vorzulegen?*

Falls ja, wann?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 23 und 24:

Derzeit befinden sich noch Flächen und Objekte für die Flüchtlingsunterbringung in der Vorprüfung. Solange diese Prüfungen noch Möglichkeiten aufzeigen, ist ein Erfordernis im Sinne der Fragestellung nicht gegeben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 25: *Ist die Verteilung von Geflüchteten nach Hamburg aktuell ausgesetzt?*

Falls ja, seit wann und für wie lange?

Antwort zu Frage 25:

Hamburg nimmt derzeit an der Erstverteilung Asylsuchender nach §§ 45, 46 Asylgesetz über das System EASY und der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) über das System ViIA teil.

Im System FREE zur Verteilung von Schutzsuchenden aus der Ukraine nach § 24 Absatz 3 AufenthG ist Hamburg derzeit bis auf Weiteres gesperrt und es werden keine Schutzsuchenden Hamburg zugewiesen. Gleichzeitig ist bis auf Weiteres keine Wegverteilung in andere Bundesländer möglich. Unabhängig von den zurzeit ausgesetzten Zuweisungen erreichen Hamburg nach wie vor täglich durchschnittlich rund 80 Schutzsuchende aus der Ukraine, die im Ankunftszentrum aufgenommen und registriert werden und in Hamburg verbleiben.

Frage 26: *Plant der Senat Vereinbarungen mit den Nachbarbundesländern zur Unterbringung von Hamburg zugewiesenen Geflüchteten?*

Falls ja, was genau soll vereinbart werden beziehungsweise ist bereits vereinbart?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 26:

Siehe Vorbemerkung.

Angemietete Wohnungen bei der SAGA

Standort	Anzahl Whg.	Abriss oder Modernisierung vorgesehen?	Mietbeginn	Mietende	Gesamtfläche in m ²	Monatliche Nettokaltmiete in €/m ²	Monatliche Betriebskosten in €/m ²	Monatliche Heizkosten in €/m ²	Monatliche Gesamtmiete in €
Am Gleise 8	12*	Modernisierung	01.05.2022	31.03.2023	612,50	5,44 €	1,20 €	2,30 €	5.475,75 €
Meckelburgsweg 1, 3			01.05.2022	31.03.2023					
Wilhelmsburger Straße 24, 26			01.05.2022	30.04.2023					
Behringstr. 36 a	9	Abriss	01.05.2022	30.06.2023	514,60	5,06 €	1,20 €	2,30 €	4.404,98 €
Billhorner Mühlenweg 13 a-c	26	Abriss	01.05.2022	30.06.2023	1.429,06	4,92 €	1,20 €	2,30 €	12.032,69 €
Masenstein 23	12	Abriss	01.05.2022	31.12.2022	560,74	5,86 €	1,20 €	2,30 €	5.248,53 €
Norbert-Schmid-Platz 4, 12	8	Modernisierung	01.05.2022	31.12.2022	430,63	5,46 €	1,20 €	2,30 €	3.858,44 €
Lapplandring 9, 17, 25, 33	26*	Abriss	01.05.2022	30.04.2024	178,04	5,47 €	1,20 €	0,00 €	1.187,53 €
Nordlandweg 70, 78			01.05.2022	30.04.2024	200,02	5,47 €	1,20 €	0,00 €	1.334,13 €
Nordlandweg 110			01.05.2022	30.04.2024	118,13	5,63 €	1,20 €	2,30 €	1.078,53 €
Zellerstraße 17, 19			01.05.2022	30.04.2023	522,30	5,63 €	1,20 €	2,30 €	4.768,60 €
					4.566,02				39.389,17 €
									Ø 8,63 €/m² brutto
									Ø 5,44€/m² Nettokaltmiete

*Anmietung im Verbund